

Münster, den 13.09.2022

## **Bekanntmachung**

**der Fortsetzung des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1: „Ems-Ost“**

**Vorhabenträger: Stadt Warendorf  
- Der Bürgermeister -  
Lange Kesselstraße 4-6  
48231 Warendorf**

I.

Die Stadt Warendorf hat mit Schreiben vom 10.08.2021 für das o.a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), in Verbindung mit §§ 27a und 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in Verbindung mit § 1 und §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden vom 15.11.2021 bis zum 14.12.2021 einschließlich zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bis zum 28.12.2021 einschließlich konnten Einwendungen erhoben werden. Von den Trägern öffentlicher Belange konnten ebenfalls bis zum 28.12.2021 Stellungnahmen zu den Unterlagen eingereicht werden. Die im Rahmen des davor erfolgten Beteiligungsverfahrens eingebrachten zulässigen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben erhalten und wurden im Verfahren berücksichtigt.

II.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin am 24.06.2022 wurde unterbrochen. Die Fortsetzung des Erörterungstermins findet nun am

**Dienstag, den 04. Oktober 2022, 9.00 Uhr**  
(Einlass ab 08.30 Uhr)  
im Sophiensaal im Kulturhaus

Kurze Kesselstr. 17  
48231 Warendorf

und ggf. am Folgetag, Mittwoch, den 05. Oktober 2022 in denselben Räumlichkeiten und zur selben Uhrzeit statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Grundsätzlich uneingeschränkt teilnahmeberechtigt sind die nachfolgend genannten Personen:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen und Einwender),
- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
- gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange,
- Vertreterinnen und Vertreter des Antragstellers,
- Gutachter und Sachverständige des Antragstellers und der Anhörungsbehörde,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,
- bei der Anhörungsbehörde zur Ausbildung Beschäftigte.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal private Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-033

Im Auftrag

gez. Brackmann